







Reglement zur Individualmarke Honig-Qualitätssiegel apisuisse Ausgabe 2024



Reglement zum Honig-Qualitätssiegel apisuisse

Im Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

1. Ziel und Zweck

Der Verband der schweizerischen Bienenzüchtervereine apisuisse fördert die Gewinnung und den Verkauf von einwandfreiem, kontrolliertem Schweizer Bienenhonig. Die anerkannte Individualmarke apisuisse-Qualitätssiegel für Schweizer Honig soll diesem Ziel dienen. Zweck dieses Reglements ist es, die objektiv überprüfbaren Regeln für das Honig-Qualitätssiegel apisuisse festzulegen.

Inhaber der Marke ist apisuisse, c/o Geschäftsstelle Bienen Schweiz, Jakob Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell.

Zu den konkreten Zielen gehören:

- Anerkannte Qualitätskriterien festzulegen, die einen deutlichen Mehrwert des mit dem Qualitätssiegel apisuisse ausgezeichneten Honigs gegenüber anderen Honigen gewährleisten.
- Sicherstellung einer qualitätsbezogenen und dokumentierten Betriebsweise, die in wichtigen Kriterien über dem gesetzlichen Standard liegt.
- Sicherstellen, dass sowohl die Produktion als auch die Qualität des Honigs den Anforderungen dieses Reglements entsprechen.

2. Marktunterstützung durch apisuisse

Zur Verkaufsförderung des mit dem Schweizer Qualitätssiegel apisuisse ausgezeichneten Honigs plant und agiert apisuisse im Schweizer Honigmarkt. Dazu gehören insbesondere:

- Die Erarbeitung und Aktualisierung eines mittelfristigen Marketingplanes.
- Aktionen und Werbemassnahmen zur Förderung und Stärkung des apisuisse-Qualitätssiegels.

3. Honiganalysen als Dienstleistung

apisuisse fördert die freiwillige individuelle Analyse von Honigen durch administrative Hilfen, Vereinfachungen und Unterstützungen und erlässt die nötigen Weisungen.

4. Definition des Qualitätssiegels

apisuisse führt ein Qualitätssiegel für Honig. Nur Mitglieder von apisuisse und seinen Landesverbänden angeschlossenen Sektionen können an diesem Qualitätsprogramm teilnehmen. Sie verpflichten sich, die besonderen Qualitätsanforderungen an Produktion und Produkt einzuhalten und sind berechtigt, das Qualitätssiegel zu verwenden. Das Qualitätssiegel bürgt für eine qualitätsbezogene und dokumentierte Betriebsweise.

Sowohl für das Endprodukt als auch für die Betriebsweise gelten in wichtigen Bereichen

strengere Bestimmungen, als dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie sollen sicherstellen, dass qualitativ hochstehende Schweizer Bienenprodukte auf natürliche und hygienische Weise und mit voller Verantwortung für die fachgerechte Pflege und Gesunderhaltung der Bienen erzeugt werden.

5. Regeln für die Betriebsweise

Es sind folgende Regeln für die Betriebsweise einzuhalten:

- a) Der Standort berücksichtigt die Bedürfnisse der Bienen und liegt innerhalb der Schweizer und Liechtensteinischen Grenzen.
- b) Für die Bienengesundheit wird Vorbeugen und Krankheitsbekämpfung mit sorgfältig geplanten imkerlichen Massnahmen betrieben. Medikamentöse Futterzusätze und Bekämpfungsmittel gegen Bienenschädlinge dürfen nur angewendet werden, soweit diese vom Bienengesundheitsdienst und dem Zentrum für Bienenforschung empfohlen sind (siehe Empfehlungsliste der Imkereipräparate auf www.bienen.ch).
- c) Der Imker ist verantwortlich, dass kein Futterzucker oder andere Zusatzstoffe wie Bäckerhefe in den Honig gelangen. Die Fütterung von zuckerhaltigem Futter ist grundsätzlich auf die Wintereinfütterung beschränkt sowie auf die Entwicklung von Jungvölkern und Pflegevölkern in der Königinnenzucht. In Trachtlücken wird Honig als Futter belassen und Flüssigfütterung/Futterteig nur in Ausnahmefällen gegeben mit einer Absetzfrist von zwei Wochen. Die Fütterung muss bezüglich Verabreichungsdatum, Menge und letzter Aufnahme des Futters dokumentiert werden.
- d) Die Honigschleuderung und –bearbeitung erfolgt in geruchsneutralen, bienendichten Räumen und mit hygienisch einwandfreien Geräten sowie Kleidung. Es werden keine Waben geschleudert, die neben Honig auch Brut enthalten. Bei der Schleuderung darf der Honig auf höchstens 35° C erwärmt werden.
- e) Der Imker sorgt für eine regelmässige Erneuerung des Wabenbaues. Brutwaben werden spätestens nach drei Jahren durch neue ersetzt. Im Durchschnitt müssen jährlich ein Drittel der Brutwaben ausgetauscht werden. Bebrütete Honigwaben müssen spätestens am Ende der Honigsaison ausgemustert oder können als Brutwaben verwendet werden.
- f) Der Imker verpflichtet sich, jährlich mindestens zwei fachliche Weiterbildungen zu besuchen und dokumentiert die Teilnahme.

6. Regeln für die Qualität des Honigs

Für die Qualität des Honigs gelten folgende Bedingungen:

- a) Der Honig wird erst geerntet, wenn er reif ist. Das heisst, er ist verdeckelt oder die Spritzprobe zeigt eindeutig, dass er nicht tropft.
- b) Der Wassergehalt wird refraktometrisch bestimmt und dokumentiert. Er darf 18,5 % nicht übersteigen.

- c) Der Honig wird sorgfältig behandelt und kühl, trocken und dunkel gelagert. Eine Lagertemperatur um 15 Grad ist anzustreben. Dadurch sollte der Hydroximethylfurfural (HMF)-Gehalt 15 mg/kg nicht übersteigen.
- d) Für die Lagerung werden nur lebensmittelechte Gebinde mit dem entsprechenden Label (Glas und Gabel) oder Edelstahlgebinde verwendet.
- e) Der Honig gelangt unverfälscht und ohne Vermischung mit Ersatzstoffen oder Zusätzen zur Abfüllung. Die Vermischung mit fremdem Honig ist nur erlaubt, wenn derselbe ebenfalls berechtigt ist, das apisuisse-Qualitätssiegel zu tragen oder unter einem anderen, von apisuisse anerkannten Schweizer Label-Programm erzeugt wurde.
- f) Fremdpartikel im Honig werden durch ein Sieb oder Seihtuch von nicht unter 0,2 mm Maschenweite entfernt. Der Pollengehalt muss erhalten bleiben. Der Honig kommt geklärt und abgeschäumt in den Handel.
- g) Kristallisierter Honig kann durch kurzzeitiges Erwärmen bis höchstens 40° C oder durch das Durchlauf-Verflüssigungs-Verfahren (zum Beispiel Melitherm) verflüssigt werden.
- h) Die Sensorik des Honigs muss in Bezug auf Geruch, Geschmack und Aussehen einen einwandfreien Befund ergeben. Er darf keine Fremdgerüche wie beispielsweise Rauch aufweisen. Ebenso darf keine Gärung oder Phasentrennung vorliegen.
- i) Die Mindesthaltbarkeitsdauer von Siegelhonig ist auf maximal 3 Jahre nach Ende des Produktionsjahres zu beschränken.

7. Regeln für die Vermarktung des Honigs

Für die Vermarktung des Honigs gelten folgende Bedingungen:

Die Angaben auf der Etikette richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (siehe auch Merkblatt "Honig korrekt etikettieren" auf www.bienen.ch). Die Angabe der Mindesthaltbarkeitsdauer gemäss Abschnitt 6.h) ist vorgeschrieben.

- a) Das apisuisse-Qualitätslabel muss vor dem Verkauf des Honigs händisch oder maschinell sichtbar angebracht werden (Varianten siehe Art. 4). Ein Erstöffnungsschutz ist zwingend.
- b) Wird Honig eines anderen Produzenten verkauft, so muss der andere Produzent deutlich auf der Etikette ersichtlich sein.
- c) Wird fremder Honig zugekauft, der mit der eigenen Etikette verkauft werden soll, so hat der Imker jederzeit auf Verlangen schriftliche Dokumente (Kopie der letzten Betriebsprüfung) vorzulegen, die beweisen, dass der Lieferant ebenfalls berechtigt ist, das apisuisse-Qualitätssiegel zu verwenden oder unter einem anderen, von apisuisse anerkannten Label-Programm erzeugt wurde. Auf dem Gebinde muss entweder der/die Produzent/in (Lieferant/in) oder der/die Abfüller/in (geprüfte/r Imker/in als Verkäufer/in) ersichtlich sein. Die Rückverfolgbarkeit des zugekauften Honigs muss sichergestellt sein.

8. Pflicht zur Dokumentation

Mindestens folgende Dokumente sind zu führen:

- Bestandeskontrolle
- Selbstkontroll-Formular apisuisse und dazugehörende Checkliste. Auf dem Formular werden auch die Inanspruchnahme von Beratung und die dazugehörende Weiterbildung eingetragen.

9. Honigproben

Der Imker stellt von jedem Warenlos eine Probe von mindestens 250 g im Originalgebinde mit vollständiger und korrekter Beschriftung an einem kühlen und dunklen Ort bis zum Ende der Haltbarkeitsgarantie als Rückstellmuster bereit. Die Honigproben sind dem Betriebsprüfer gegen Quittung auf Verlangen unentgeltlich zu übergeben und dienen einer allfälligen analytischen Kontrolle des Honigs. Die Quittung ist bei einer allfälligen Kontrolle durch den Lebensmittelinspektor/Kantonschemiker vorzuweisen.

10. Qualifikation

10.1 Qualifikation des Betriebes

Um erstmals die Berechtigung zur Verwendung des Qualitätssiegels zu erhalten, muss sich der Imker für die Kontrolle seines Betriebes anmelden. Vor der Kontrolle können mit dem Betriebsberater die Bedingungen besprochen werden, um die notwendigen Anpassungen abzuklären.

10.2. Erstkontrolle

Der Betriebsprüfer kontrolliert, ob die Bedingungen für die Vergabe des Qualitätssiegels erfüllt sind, indem er die Dokumente mit dem Imker bespricht und Stichproben zur Betriebsweise, zur Honigqualität und zur Vermarktung vornimmt. Er dokumentiert die Prüfung schriftlich. Kommt der Betriebsprüfer zum Schluss, dass der Betrieb die Bedingungen für die Vergabe des Qualitätssiegels erfüllt, so erhält der Imker eine Bescheinigung durch apisuisse.

10.3. Periodische Kontrollen

Der Betrieb wird aufgrund eines risikobasierten Konzeptes in unregelmässigen Abständen, jedoch mindestens einmal in vier Jahren durch den Betriebsprüfer kontrolliert.

11. Kontrollsystem

11.1. Betriebsprüfer

Die Betriebsprüfer werden durch apisuisse ausgebildet. Es handelt sich dabei um Fachpersonen für Bienenprodukte. Nur Personen, die diese Ausbildung erfolgreich bestanden haben oder eine andere gleichwertige Ausbildung vorweisen können, werden durch apisuisse anerkannt. Der Verband sorgt für deren regelmässige Weiterbildung. Diese führen in den Rayons der Sektionen unabhängige Betriebsprüfungen durch. Sie kennen die

gesetzlichen Vorschriften und die zusätzlichen Bedingungen dieses Reglements und sind fähig, die Qualitätskontrollen beim Honig vorzunehmen. Der für den Imker zuständige Betriebsberater darf nicht gleichzeitig dessen Betriebsprüfer sein.

11.2. Rechte und Pflichten des Betriebsprüfers

- a) Der Betriebsprüfer hat das Recht und die Pflicht, Stichproben zur Betriebsweise, zur Honigqualität und zur Vermarktung vorzunehmen. Dazu darf er in Begleitung des Imkers alle Teile des Betriebes betreten und einsehen. Der Betriebsprüfer prüft, ob der Betrieb über das apisuisse-Selbstkontrollsystem verfügt und die Dokumentationspflichten erfüllt sind.
- b) Der Betriebsprüfer bestimmt den Turnus der Betriebsprüfungen gestützt auf Analysen und Kontrollbefunde.
- c) Der Betriebsprüfer zieht die durch ihn nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Honigproben ein und leitet sie zur analytischen Bestimmung an den entsprechenden Landesverband weiter.
- d) Aufgrund der Betriebskontrolle stellt der Betriebsprüfer das Resultat fest:
 - Die Kontrolle wurde bestanden und der Betrieb ist berechtigt, das Qualitätssiegel zu führen.
 - Die Kontrolle hat leichte Mängel ergeben. Für die Behebung wird eine Nachfrist eingeräumt, der Betrieb wird unter Vorbehalt der Mängelbehebung berechtigt, das Qualitätssiegel zu führen.
 - Die Kontrolle hat schwerwiegende Mängel ergeben. Bis zur Behebung darf der Betrieb das Qualitätssiegel nicht führen, beziehungsweise weiterführen. Es sind alle bereits angebrachten Siegel durch den Imker zu entfernen und der Betriebsprüfer hat die restlichen, nicht verwendeten Siegel einzuziehen.
- e) Der Betriebsprüfer informiert den zuständigen Landesverband über die vorgenommenen und bestandenen Prüfungen und leitet eine Kopie des Kontrollberichtes an den Verband weiter.
- f) Die Prüfungen des Betriebsprüfers und die dazu erstellten Dokumente sind vertraulich.

12. Sanktionen

- a) Bei Verfehlungen oder Verstössen gegen Bedingungen zur Verwendung des Qualitätssiegels sind folgende Massnahmen vorgesehen:
 - Schriftliche Verwarnung mit der Aufforderung, den bemängelten Sachverhalt innert Frist zu beheben.
 - Schriftlicher Verweis mit Nachfrist zur Besserung und mit kostenpflichtiger Nachkontrolle durch den Betriebsprüfer. Allenfalls werden Honig- oder Wachsanalysen auf Kosten des Imkers angeordnet.
 - Dem Betrieb wird die Verwendung des Qualitätssiegels aberkannt, und es wird eine Sperrfrist von bis zu zwei Jahren verfügt, während welcher der Imker aus dem Siegel-

programm ausgeschlossen bleibt. Nach der Sanierung und der verfügten Frist kann sich der Imker wieder zum Qualitätsprogramm anmelden. Die rechtsmissbräuchliche Verwendung des Qualitätssiegels kann zudem gerichtlich verfolgt werden.

- b) Wird durch eine Analyse festgestellt, dass wichtige Regeln des Honigreglements nicht eingehalten wurden, so hat der Imker die vollen Kosten für eine individuelle Analyse seiner Honigprobe und eine weitere Analyse zur Nachkontrolle bei der nächsten Ernte selbst zu tragen.
- c) Die Sanktionen werden durch den Honigobmann nach Meldung durch den Betriebsprüfer verhängt und können vom Imker innert 30 Tagen an die Honigkommission zur endgültigen Überprüfung weitergezogen werden.

13. Geltungsbereich

Das Reglement ist für die Mitgliederorganisationen der Landesverbände (Kantonalverbände, Sektionen) verbindlich. Diese haben dafür zu sorgen, dass die Dienstleistungen und das Angebot zum Qualitätssiegel allen angeschlossenen Mitgliedern zur Verfügung stehen.

14. Delegiertenversammlung apisuisse

Die Delegiertenversammlung apisuisse hat die Oberaufsicht über dieses Reglement. Zu den Aufgaben gehören:

- Erlass der Weisungen zu diesem Honigreglement.
- Beschluss über das Aussehen und die Verwendung des Qualitätssiegels.
- Beschluss über das von der Honigkommission jährlich vorgelegte Programm zur Marktanalyse des Honigs, zu Marketingmassnahmen, zur Sicherung der Produktqualität und zur Überprüfung des Qualitätssystems.
- Beschluss über die regional durchzuführenden Aus- und Weiterbildungen der Betriebsprüfer.
- Berichterstattung über den Bereich Honig und Qualitätssiegel zuhanden der Delegiertenversammlungen der einzelnen Landesverbände.

15. Honigkommission

15.1. Zusammensetzung

Der Delegiertenrat apisuisse bestimmt den Vorsitzenden der Honigkommission. Die Kommission setzt sich aus vier bis sechs Obleuten der Honigregionen sowie einem oder mehreren verbandsexternen Experten zusammen. Ausser dem Vorsitzenden werden die Mitglieder durch die Zentralvorstände der Landesverbände für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

15.2. Aufgaben der Honigkommission

Die Honigkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

• Jährliche Erarbeitung des Antrages an den Delegiertenrat betreffend Marktanalyse des

Honigs, Marketingmassnahmen sowie Sicherung der Produktequalität und Überprüfung des Qualitätssystems. Solche Massnahmen können Analysen, Betriebskontrollen oder Datenerhebungen umfassen.

- Überwachung des Systems bezüglich Qualitätssiegel apisuisse und Vorbereitung allfälliger Anpassungen von Reglementen und Weisungen.
- Organisation der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Honigobleute und Betriebsprüfer in Zusammenarbeit mit dem Leiter Ressort Bildung des jeweiligen Landesverbandes.
- Entscheid über Sanktionen der Honigobleute, wenn der Imker dagegen Einspruch erhebt.

15.3. Sitzungen der Honigkommission

Die Honigkommission tagt mindestens einmal jährlich im Herbst und wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind vertraulich und es wird Protokoll geführt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefällt. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

16. Honigregion

Als Honigregion wird ein Gebiet bezeichnet, das einen gemeinsamen Honigobmann bestimmt hat. In der Regel sind die Honigregionen mit dem Gebiet der Kantonalverbände deckungsgleich. Mehrere Kantone können sich jedoch zu einer Honigregion zusammenschliessen. Solche Zusammenschlüsse sind durch den Obmann der Leitung Ressort Honig des jeweiligen Landesverbandes bekannt zu geben.

17. Honigobleute

Die Honigobleute werden von den Kantonalverbänden, resp. von den Honigregionen bestimmt. Die Aufgabe der Honigobleute besteht in der Organisation und Oberaufsicht der Betriebskontrolle ihres Gebietes. Sie erlassen Sanktionen gegen fehlbare Imker, welche die Pflichten des Qualitätssiegels verletzten.

Die Honigobleute erstellen jährlich aufgrund der Meldungen der Betriebsprüfer einen Bericht über die Betriebskontrollen zuhanden der Leitung Ressort Honig des jeweiligen Landesverbandes.

18. Betriebsprüfung

Die Betriebsprüfung wird von der Sektion angeboten. Ihr steht der Betriebsprüfer vor. Die Sektionen können sich zu gemeinsamen Betriebsprüfungsregionen zusammenschliessen, die einen gemeinsamen Betriebsprüfer beauftragen. Der Betriebsprüfer arbeitet eng mit den Betriebsberatern zusammen, um eine einheitliche Anwendung der Qualitätsrichtlinien und der Weiterbildung der Imker zu gewährleisten.

Der Betriebsprüfer ist verantwortlich für die Durchführung der Betriebsprüfung bei den Imkern. Er erteilt die Berechtigung, das Qualitätssiegel zu benutzen.

Der Betriebsprüfer erstellt jährlich einen Bericht über die Betriebsprüfungen zuhanden des regionalen Honigobmannes.

19. Finanzierung

19.1. Einnahmen

Die Finanzierung der in diesem Reglement enthaltenen Dienstleistungen und des Systems des Qualitätssiegels werden über den Fonds für die Förderung der Honigqualität finanziert.

Der Fonds erhält seine Mittel aus:

- Einlagen aus den allgemeinen Mitteln der Landesverbände.
- Allfällige Subventionen durch öffentliche Körperschaften als Abgeltung für Beratungsund Kontrollleistungen.
- Einnahmen aus dem Verkauf der Qualitätssiegel als Klebeetiketten und in Printversion.

19.2. Ausgaben

Die Ausgaben decken folgende Bereiche:

- Marketingmassnahmen zur Förderung des Absatzes von Schweizer Honig.
- Stärkung und Sicherung des Konsumentenvertrauens in das apisuisse-Qualitätssiegel
- Kosten für Kontrollmassnahmen zur Sicherung des Qualitätssystems. Solche Massnahmen können u.a. Betriebskontrollen, Analysen von Honigen oder zusätzliche Datenerhebungen umfassen.
- Kosten für die Honigkontrolle.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz von apisuisse.

21. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2024 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Honigreglemente von apisuisse und der Landesverbände.